

## Netzanschlussvertrag Strom außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung

Vorgangsnummer: NA-XXXXXXXX

Zwischen **SachsenNetze GmbH** (Netzbetreiber)  
**Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden**  
und HRB 24980 Amtsgericht Dresden

Frau/Herr/Firma ..... (Anschlussnehmer)  
Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort  
.....  
Geburtsdatum Registergericht/Registernummer  
.....  
Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter  ja  nein

ggf. vertreten durch: ..... (Kopie der Vollmacht liegt vor)

(Netzbetreiber und Anschlussnehmer - gemeinsam Vertragspartner genannt -)

wird folgender Vertrag für eine(n) **Neuanschluss/Netzanschlussänderung/Änderung Netzanschlusskapazität** geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung sowie dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 17 EnWG und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung des Netzbetreibers (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom).

### § 2

#### Netzanschluss und Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten des Netzanschlusses sind in Anlage 1 beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden vom Netzbetreiber geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die Anmeldung vom [Datum] (Anlage 2).
- (2) Der Netzbetreiber wird am Netzanschluss die vom Anschlussnehmer bestellte elektrische Leistung in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität zur Verfügung stellen.
- (3) Am Netzanschluss darf elektrische Leistung maximal in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität entnommen werden. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung der Netzanschlusskapazität rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist die vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.
- (4) Bei Nichtinanspruchnahme der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht bei leistungsgemessenen Anlagen kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10% über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber

teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Schriftform mit.

- (5) Art und Lage des Netzanschlusses sind in Anlage 3 (Technische Konzeption) dargestellt. Diese Technische Konzeption ist die Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.

### § 3

#### Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesamtkosten (brutto) für den in Anlage 1 beschriebenen Netzanschluss betragen X,XX EUR. Die Kostenbestandteile sind in Anlage 4 getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage 4 sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten unter Abs.1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber separate Rechnungen.

### § 4

#### Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

### § 5

#### Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber und den von ihm bzw. von SachsenEnergie AG als Anlagen-eigentümerin beauftragten Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

### § 6

#### Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

### § 7

#### Ergänzende Regelungen und Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für den Netzanschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers die beigefügten Anlagen, insbesondere die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom des Netzbetreibers (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom – Anlage 5) in der jeweils aktuellen Fassung, die insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil sind.
- (2) Vertragsbestandteile sind die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Strom und Technische Mindestanforderungen (TMA) des Netzbetreibers, vorliegend insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz, Ziffer 3 der TMA. Die gesamten TAB und TMA des Netzbetreibers sind im Internet unter [www.Sachsen-Netze.de](http://www.Sachsen-Netze.de) veröffentlicht. Sie gelten in der jeweiligen Fassung und werden auf Wunsch vom Netzbetreiber kostenlos bereitgestellt.

- (3) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen elektrischen Energie und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlökation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz, § 12 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb (Anlage 6), ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die diesen Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (6) Die Netznutzung sowie die Entnahme der von einem Lieferanten gelieferten elektrischen Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (7) Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie (s. g. Anschlussnutzung) bedarf des vorherigen Abschlusses eines Anschlussnutzungsvertrages.
- (8) Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungs- und/oder Stromspeicheranlagen an dem in Anlage 1 beschriebenen Netzanschluss bedürfen weitergehender Regelungen bzw. Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber.

### § 8 Ausfertigung

In Papierform wird der Vertrag zweifach ausgestellt zugestellt, auf elektronischem Weg in einfacher Form. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Dresden, den ..... den .....

SachsenNetze GmbH .....

[i. V.]

[i. A.]

(Netzbetreiber)

(Anschlussnehmer)

Anlagen

Anlage 1 Netzanschlussdaten

Anlage 2 Anmeldung zum Netzanschluss/Bestellung der Netzanschlusskapazität

Anlage 3 Technische Konzeption (Lageplan)

Anlage 4 Kostenangebot und Leistungsübersicht

Anlage 5 AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom

Anlage 6 Vorgaben zum Messstellenbetrieb

Anlage 7 (nur bei Bedarf) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Anlage 8 (nur bei Bedarf) Beibrif/Spezifikation Tiefbaueigenleistung

**Netzanschlussdaten**

1. Adresse des anzuschließenden Objektes (Anschlussobjekt):	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
2. Adresse des Netzanschlusses, wenn Energieübergabe abweichend vom Anschlussobjekt:	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
3. Mitbenutzung weiterer Grundstücke erforderlich:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (schriftliche Zustimmung zur Grundstücksmitbenutzung erforderlich)
4. Ausführung des Netzanschlusses:	siehe Lageplan
5. Eigentumsgrenze:	[Benennen der Eigentumsgrenze]
6. Anschlussspannung:	[10/15/20 110] kV (Netznennspannung)
7. Spannungsebene der Messung (Messebene):	[Nieder- Mittelspannung]
8. Netzanschlusskapazität (Leistung am Netzanschluss):	... kW bei einem $\cos \varphi=0,95$
9. Netzebene des Netzanschlusses:	[Mittelspannung , Umspannung Hoch-/ Mittelspannung]
10. Sonstige Festlegungen:	

## 1. Kostenangebot

Die vom Anschlussnehmer im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses bzw. dem Einbau von Messeinrichtungen zu tragenden Kostenanteile gliedern sich wie folgt:

a) Netzanschlusskosten	EUR
b) Baukostenzuschuss für das dem Netzanschluss vorgelagerte Verteilernetz entsprechend der Netzanschluss- kapazität (___ €/kW):	EUR
Gesamtkosten netto	EUR
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	EUR
<b>Gesamtkosten brutto</b>	<b><u>EUR</u></b>

Der Netzbetreiber hält sich an das vorstehende Kostenangebot bis zum [Datum] gebunden.

Die vorstehend benannten Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret ermittelt und stehen unter dem Vorbehalt einer Nachkalkulation. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere, wenn sich im Einzelfall nicht vorhersehbare Kostenänderungen ergeben, z. B. aufgrund Änderungen der Leitungsführung, erschwelter Ausführungsbedingungen oder behördlicher Auflagen.

Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer wesentliche Kostenänderungen mit einer absehbaren Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten > 10 % schriftlich anzeigen.

Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt eine Nachkalkulation der Netzanschlusskosten aufgrund der tatsächlichen Lieferungen und Leistungen, die Grundlage für die endgültige Festlegung der Gesamtkosten (netto) ist.

## 2. Leistungsumfang

a) Der nach diesem Vertrag geschuldete Leistungsumfang des Netzbetreibers beinhaltet die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich

- Tiefbauarbeiten, mit Einholen erforderlicher Zustimmungen bzw. Genehmigungen,
- ...,
- Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

b) Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei Errichtung/Änderung des Netzanschlusses bedürfen der vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

## 3. Ausführungsfrist

Der Netzbetreiber ist bemüht, den Netzanschluss bzw. die Netzanschlussänderung innerhalb von ca. 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages und Eingang der Anzahlung gemäß Ziff. 4 auszuführen. Voraussetzungen hierfür sind:

- ein mit dem Netzbetreiber abgestimmter Bauablaufplan mit der Festlegung der Baufreiheitstermine,
- eine Mindestaußentemperatur von 5°C sowie frostfreies Erdreich während der Bauausführung,
- das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen/Genehmigungen.

Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber bzw. sein Erfüllungsgehilfe durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Leistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

#### 4. Zahlungsbedingungen

- a) Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses geltenden Umsatzsteuer erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss.
- b) Zur Zahlung (Anzahlung sowie Restbetrag, sofern vereinbart) wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert. Die Rechnung wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- c) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- d) Der Anschlussnehmer leistet nach Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung (Vorauszahlung) auf die in Ziff. 1 ausgewiesenen Gesamtkosten (brutto) von in Höhe von **0,00 EUR**.
- e) Der Restbetrag entsprechend Nachkalkulation wird bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

Muster

### Vorgaben zum Messstellenbetrieb

- 1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben.
- 2) Für die Anlage jedes Anschlussnutzers (d.h. Letztverbraucher im Sinne EnWG, Betreiber von Stromerzeugungsanlagen) sind durch den Anschlussnehmer die Voraussetzungen für den Einbau der jeweils erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen bzw. Messsysteme nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und den anerkannten Regeln der Technik zu schaffen und zu unterhalten.
- 3) Das Messkonzept, d. h. Aufbau und Lage der Messlokation(en) (Messstelle(n)) innerhalb der angeschlossenen elektrischen Anlage, sowie das Abrechnungskonzept werden auf Basis der erfolgten Anmeldung (Anlage 1) vom Netzbetreiber vorgegeben. Bei Änderung der Anschlussnutzerstruktur ist das Messkonzept vom Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber neu abzustimmen und die elektrische Anlage anzupassen.
- 4) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, bestimmt er zudem Art, Zahl und Größe der installierten Mess- und Steuereinrichtungen.
- 5) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, stellt der Netzbetreiber die Messeinrichtungen einschließlich Wandler, ggf. auch Messsysteme und deren Informations- und Kommunikationstechnik-Komponenten bereit. Mit dem Einbau der Wandler beauftragt der Anschlussnehmer ein Elektroinstallationsunternehmen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- 6) Für die Anbindung von Kommunikationseinrichtungen des Netz-/grundzuständigen Messstellenbetreibers ist nach VDE-AR-N 4100 im Zählerschrank ein Raum für den Abschlusspunkt Zählerplatz (APZ) vorzusehen. Bei bestehenden Zählerschränken ohne Raum für APZ ist dieser Raum in unmittelbarer Nähe in Form eines plombierfähigen Verteilers bereitzustellen.

Anhang Messkonzept [Beispiel]

